

aus Frankreich vertriebenen und eingewanderten französischen, legitimirten Geistlichen im Hochstift Münster duldendes, Rescript vom 25. März ej. a., sämmtlichen Vorstehern geistlicher Corporationen, so wie allen Pfarrern die größte Vorsicht und Wachsamkeit empfohlen, „damit dergleichen Flüchtlinge sich nicht in den Schaafstall des Herrn einschleichen, böse Grundsätze verbreiten, ihre ungültige Gewalt ausüben und die Ruhe der Gewissen dadurch stören“; weshalb keinem dergleichen französischen Geistlichen ohne schriftliche Erlaubniß des General-Bisariates die Vollziehung geistlicher Funktionen gestattet werden darf.

548. Münster den 22. Januar 1793. (A. 11. b. Militair-Werbung.)

L a n d e s = R e g i e r u n g.

Um die zum Reichs-Contingent zu stellende Mannschaft ohne zu große Schwächung des im Hochstifte nöthigen Militair-Bestandes zu erlangen, soll die freiwillige Anwerbung von diensttauglichen Individuen auf dreijährige Capitulationszeit, durch auszusendende Werbe-Commandos versucht werden; und werden zugleich erhöhtes Handgeld und Werbe-Prämien verheißen, auch sämmtliche Behörden aufgefordert, den Erfolg dieser bis zum 20. Februar c. a. nur statthaften Maasnahme bestens zu befördern, „damit es dieserhalb keiner anderweiten Verfügung oder Lösung bedürfe.“

549. Münster den 6. März 1793. (A. 11. b. Reichs-Krieg.)

L a n d e s = R e g i e r u n g.

Publikation eines Kaiserlichen zu Wien am 19. December v. J. erlassenen Patentes, welches, in Gemäßheit eines den Reichs-Krieg gegen Frankreich festsetzenden Beschlusses der Reichsstände, alle im französischen Civil- und Militair-Dienste befindlichen Reichs-Untertanen abberuft; auch das Beharren in Legtern und den künftigen Eintritt in dieselben, bei Strafe der Reichs-Nacht u. verbietet.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat, gleichzeitig ein unter demselben Tage erlassenes kaiserliches Verbot aller Zufuhren von Munition, Remontpferden, Lebensmittel, Bekleidungsstoffen und Waffen zur, so wie andre Beförderungen der, reichsfeindlichen französischen Kriegsmacht, bekannt gemacht; sodann auch unterm 27. Juni 1793 (A. 11. b.), ein zu Wien am 12. Mai ej. a. ergangenes kaiserl. Warnungs-Patent promulgirt, wodurch alle Theilnahme an den aufrührerischen Grundsätzen des französischen Volkes und jede Gemeinschaft und Verbindung mit demselben, auf den Grund zweier Reichsschlüsse verboten, sodann auch das obige Noctatorium erneuert wird.

550. Bonn den 11. November 1793. (A. 11. b. Extra-ordinaire Personen-Schätzung.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Zur Deckung der, durch den Reichskrieg gegen Frankreich, dem Hochstifte Münster für das laufende Jahr erzeugten (auf 25000 Rthlr. sich belaufenden) außerordentlichen Ausgaben, sollen, auf landständischen Antrag, zwei Drittel dieses Bedürfnisses dem schätzpflichtigen Stande, sodann aber ein Drittel durch eine außerordentliche Personen-Schätzung aller in fünf Klassen eingetheilten schätzfreien Unterthanen aufgebracht werden. Zu solchem Zwecke sollen:

in der 1ten Klasse, der Clerus primarius et secundarius, wie auch deren Offizianten, Beiträge von: 18, 15, 12, 9, 8, $7\frac{1}{2}$, 6, $5\frac{1}{4}$, 5, $4\frac{1}{2}$, $3\frac{1}{4}$, 3, $2\frac{2}{3}$, $2\frac{1}{2}$, 2, $1\frac{2}{3}$, $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{3}$, 1, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{7}$ und $\frac{1}{3}$ Rthlr. leisten;

in der 2ten Klasse, die fürstlichen Geheime u. a. Räte, auch übrigen Bedienten, Quoten von: 10, 8, 6, 5, $4\frac{2}{3}$, 4, $3\frac{1}{3}$, 3, $2\frac{2}{3}$, $2\frac{1}{3}$, 2, $1\frac{2}{3}$, $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{3}$, $1\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ Rthlr. entrichten, desgleichen:

in der 3ten Klasse, die münster'sche Ritterschaft und deren Bediente: 10, 6, 5, $4\frac{2}{3}$, 4, $2\frac{2}{3}$, 2, $1\frac{1}{3}$, $1\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$ Rthlr., ferner:

in der 4ten Klasse, die Generale und Offiziere: 15, 6, 5, 4 und 3 Rthlr., und endlich: